

IV. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Schülup b. Rendsburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), des § 25 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (KiTaG) i.V.m. § 10 der Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Schülup b. Rendsburg wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.07.2016 folgende IV. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätte in der Gemeinde Schülup b. Rendsburg erlassen:

Artikel 1:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Höhe der Benutzungsgebühr, Sozialstaffel und Geschwisterermäßigung

- (1) Die Benutzungsgebühr ist für das gesamte Kindergartenjahr zu entrichten.
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr für die Betreuung des ersten Kindes wird wie folgt festgesetzt:

Betreuungsstunden	Monatlich:
4 Stunden (08:00Uhr – 12:00 Uhr)	126,00 €
5 Stunden (07:00 Uhr – 12:00 Uhr oder 08:00 Uhr – 13:00 Uhr)	157,00 €
6 Stunden (07:00 Uhr – 13:00 Uhr oder 08:00 Uhr – 14:00 Uhr)	188,50 €
7 Stunden (07:00 Uhr – 14:00 Uhr oder 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr)	220,00 €
8 Stunden (07:00 Uhr – 15:00 Uhr oder 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr)	251,00 €
9 Stunden (07:00 Uhr – 16:00 Uhr oder 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr)	283,00 €
10 Stunden (07:00 Uhr – 17:00 Uhr)	314,50 €

- (3) Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes das 1½ -fache der monatlichen Benutzungsgebühr nach Abs. 2 zu entrichten.

Die Benutzungsgebühr für unter Dreijährige beträgt somit:

Betreuungsstunden	Monatlich:
4 Stunden (08:00Uhr – 12:00 Uhr)	189,00 €
5 Stunden (07:00 Uhr – 12:00 Uhr oder 08:00 Uhr – 13:00 Uhr)	235,50 €
6 Stunden (07:00 Uhr – 13:00 Uhr oder 08:00 Uhr – 14:00 Uhr)	282,75 €
7 Stunden (07:00 Uhr – 14:00 Uhr oder 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr)	330,00 €
8 Stunden (07:00 Uhr – 15:00 Uhr oder 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr)	376,50 €
9 Stunden (07:00 Uhr – 16:00 Uhr oder 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr)	424,50 €
10 Stunden (07:00 Uhr – 17:00 Uhr)	471,75 €

- (4) Für einen kurzfristigen zusätzlichen Betreuungsbedarf kann ein Stundenguthaben in Form einer Zehnerkarte in der Kindertagesstätte erworben werden. Die Nutzung ist auf einmal wöchentlich begrenzt.

Die Zehnerkarte beinhaltet zehn zusätzlichen Betreuungsstunden für über Dreijährige in einem Wert von insgesamt 40,00 €. Die pauschale Benutzungsgebühr von 4,00 € wird je angefangene Betreuungsstunde festgesetzt.

Für Kinder unter drei Jahren beinhaltet die Zehnerkarte zehn zusätzlichen Betreuungsstunden in einem Wert von insgesamt 55,00 €. Die pauschale Benutzungsgebühr von 5,50 € wird je angefangene Betreuungsstunde festgesetzt.

Diese Kosten sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der Sozialstaffel. Der zusätzliche Betreuungsbedarf ist der Kindertagesstättenleitung mindestens einen Tag im Voraus anzumelden. Zusätzliche Betreuungsstunden können nur gebucht werden, wenn es der Kindertagesstättenbetrieb seitens der personellen Besetzung, der Gruppengröße u. a. zulässt.

Artikel 2:

Inkrafttreten

Diese IV. Nachtragssatzung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Im Übrigen bleibt die Satzung vom 28.06.2010 unverändert bestehen. Die III. Nachtragssatzung vom 17.04.2013 verliert ihre Gültigkeit.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schülp b. Rendsburg, 28.07.2016

Gemeinde Schülp b. Rendsburg
Wolfgang Wachholz
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Marcel Rohwer